

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 262.

Sonnabend den 18. September.

1852.

Bekanntmachung, den unerlaubten Aufkauf betreffend.

Nach den noch jetzt gültigen Bestimmungen unserer Markt-Ordnung vom 1. August 1726 ist Denen, welche mit Lebensmitteln Hölerei treiben, schlechterdings untersagt, zu einer anderen Zeit als an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen von 11 Uhr Vormittags an dergleichen Waaren allhier aufzukaufen; dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Zeit zwischen den Markttagen und auf den ganzen Bereich der Stadt, ohne Unterschied des Ortes, daher den Hölern namentlich auch nicht erlaubt ist, Victualien, welche an den Vorabenden der Markttag anher kommen, vor den Thoren, auf den Bahnhöfen oder in den Herbergen aufzukaufen.

Jede Zuwiderhandlung soll mit Wegnahme und Confiscation der aufgekauften Waare, außerdem nach Befinden mit namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Indem diese Vorschriften den Betheiligten hiermit aufs Neue eingeschärft werden, machen wir zugleich das übrige Publicum darauf aufmerksam, wie es in seinem eigenen Interesse liegt, unsere mit Handhabung der Marktpolizei betrauten Diener dabei und insonderheit zu Verhinderung und Verfolgung des gemeinschädlichen Aufkaufs nach Kräften zu unterstützen.

Leipzig, den 8. September 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maafgabe des revidirten Regulativs für die Communalgarden zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen und spätestens bis zum 23. October sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte, 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der im § 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Außenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.

Leipzig, den 23. September 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 15. September 1852.

Beim Vortrage aus der Registrande wurde ein Antwortschreiben des Rathes auf die Anzeige von der Wahl des Adv. Franke zum Vorsteher des Collegiums mitgetheilt und zu dem Beschlusse des Stadtraths, der Armenanstalt aus dem städtischen Steinbruche zum Bau des neuen Armenhauses 70 Ruthen Bruchsteine unentgeltlich, jedoch ausschließlich der Kosten der Anfuhr zu gewähren, einhellige Zustimmung ausgesprochen.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gutachten der Deputationen zum Localstatut und zum Polizeiamte über das nach Erlassung des Gesetzes vom 2. Juli d. J. bei Aufnahmegesuchen fernherin einzuschlagende Verfahren.

Das Collegium erklärte sich einhellig mit der öffentlichen Verhandlung dieser Angelegenheit einverstanden.

Die Deputationen erachteten eine theilweise Abänderung des bisherigen Verfahrens bei Begutachtung und Berathung der Aufnahmegesuche allerdings für wünschenswerth, und sie empfahlen daher:

- 1) beim Rath zu beantragen, daß unter Abänderung des bisherigen Verfahrens die Aufnahmegesuche mit den dazu erforderlichen Unterlagen nach §. 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 2. Juli d. J. der Polizeideputation der Stadtverordneten zur selbstständigen Berathung und Beschlussfassung vorgelegt würden.
Sie schlugen ferner vor:
- 2) die Polizeideputation auf 15 Mitglieder (bisher zählte sie 6 Mitglieder und 6 Ersahmänner) zu bringen, von denen mindestens 9 bei Berathung und Beschlussfassung über die Aufnahmegesuche zugegen sein müssen;
- 3) die Deputation zu verpflichten, jedes Aufnahmegesuch, so bald es eines ihrer Mitglieder wünscht, an das Plenum zu bringen, auch
- 4) letzterem allmonatlich die Namen derjenigen bekannt zu machen, denen die Deputation ohne vorherigen Bericht an das Plenum Aufnahmegesuche ertheilt hat;
- 5) gegen den Stadtrath zu erklären, daß die bis zur Entscheidung über den Antrag unter 1. vorkommenden Aufnahmegesuche, nachdem sie auf die bisher übliche Weise vorbereitet